

Antrag

der Abgeordneten Katja Dörner, Katja Keul, Ulle Schauws, Sven Lehmann, Annalena Baerbock, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Britta Haßelmann, Tabea Rößner, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Soziale Elternschaft rechtlich absichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

In einer wachsenden Zahl von Familien sind „Mama“ oder „Papa“ nicht Elternteile im biologischen oder gesetzlichen Sinn, obwohl sie vergleichbare Verantwortung übernehmen. Dies können insbesondere Partner*innen der biologischen Eltern sein, die selbst nicht biologische Eltern des Kindes sind (sogenannte faktische Stiefeltern) – wie zum Beispiel neue Partner*innen von Alleinerziehenden nach einer Trennung oder einem Todesfall. Viele Kinder und Jugendliche entwickeln im Laufe ihrer Kindheit und Jugend enge Beziehungen zu diesen Menschen, die für sie elterliche Verantwortung übernehmen. Andere Familienformen sind bereits vor der Geburt eines Kindes darauf angelegt, dass mehr als zwei Erwachsene Verantwortung für ein Kind übernehmen wollen, wie es insbesondere bei Regenbogenfamilien häufig der Fall ist.

Diese Eltern-Kind-Beziehungen dienen dem Kindeswohl: Soziale Eltern sind Ansprechpartner*innen und unterstützen bei der Betreuung und Erziehung, sichern den materiellen Unterhalt und stellen Vorbilder und Wegbegleiter dar. Die rechtliche Rolle sozialer Elternteile ist jedoch unsicher. Kinder brauchen stabile, verlässliche und abgesicherte Beziehungen zu ihren Bezugspersonen. Für Kinder steht dabei das (bluts-)verwandtschaftliche Verhältnis nicht an erster Stelle. Diese sozialen Beziehungen wollen wir unterstützen.

Die derzeitige Rechtslage kennt Formen der sozialen Eltern-Kind-Beziehungen jedoch kaum. Rechtlich gesehen sind soziale Eltern praktisch Außenstehende für ihr Kind. Im Kindergarten, in der Schule oder bei Ärzt*innen ist es rechtlich nicht vorgesehen, dass soziale Eltern Entscheidungen für ihre sozialen Kinder treffen – auch nicht nach langjähriger Übernahme von Verantwortung. Reicht allerdings das Geld zum Leben nicht aus, werden soziale Eltern bei der Berechnung von staatlicher finanzieller Unterstützung zu einer Bedarfsgemeinschaft herangezogen. Stirbt ein biologischer Elternteil, ist es für das Kind oftmals schwierig, beim sozialen Elternteil bleiben zu dürfen. Nicht zuletzt werden die Unterhalts- und Erziehungsleistungen von sozialen Elternteilen auch steuerlich nicht berücksichtigt, obwohl auch sie die Gesellschaft entlasten. Einzig wer mit dem biologischen Elternteil verheiratet ist, hat Anspruch auf Kindergeld für das sogenannte „echte“ Stiefkind.

Derzeit haben Ehegatt*innen und eingetragene Lebenspartner*innen eines allein sorgeberechtigten Elternteils – abgesehen von der Adoption – lediglich die Möglichkeit, das „kleine Sorgerecht“ übertragen zu bekommen. Dieses betrifft Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (§ 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB). Sie können dann im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil für das Kind getroffen werden (§ 1687b BGB; § 9 des Lebenspartnerschaftsgesetzes).

Das kleine Sorgerecht kann Partner*innen, die nicht mit dem Elternteil verheiratet oder verpartnert sind, nicht übertragen werden. Zwar werden Paare in einer verfestigten Lebensgemeinschaft ab 31.03.2020 laut „Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien“ mit einer Generalverweisung in einem neuen § 1766a BGB Ehepaaren in Bezug auf die Stiefkindadoption gleichgestellt, die diskriminierenden Regelungen in Bezug auf das „kleine Sorgerecht“ bleiben jedoch weiterhin bestehen. Eine Übertragung des „kleinen Sorgerechts“ ist ebenso ausgeschlossen, wenn die Eltern des Kindes nach der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht behalten. Damit ist der Kreis derer, die überhaupt davon Gebrauch machen können, extrem begrenzt und schließt viele Familien von vornherein aus.

Auch ein Notsorgerecht, wie es § 1687b Abs. 2 BGB, § 9 Abs. 2 LPartG für echte Stiefeltern vorsehen, haben faktische Stiefeltern nicht inne. In nichtehelichen und nicht registrierten Lebensgemeinschaften können Partner*innen des Elternteils sorgerechtliche Befugnisse für das Kind nur durch rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung oder Gestattung seitens der sorgeberechtigten Eltern erhalten.

In Regenbogenfamilien leben die biologischen Eltern meist nicht in einer klassischen Paarbeziehung. Den größten Teil der Regenbogenfamilien machen Frauenpaare mit Kindern aus, die in Paarbeziehungen ohne das zweite biologische Elternteil leben. Zunehmend werden auch Familiengründungen geplant und Familienformen gelebt, bei denen schwule Männer und lesbische Frauen sich gemeinsam dazu entscheiden, eine Familie zu gründen, die bewusst auf der sozialen Elternschaft von mehr als zwei Menschen gründet. Diese Familien sind schon vor der Geburt eines Kindes darauf angelegt, dass mehr als zwei Eltern Verantwortung für das Kind übernehmen wollen.

Die gegenwärtige Situation, in der entweder der leibliche Vater und dessen Partner oder die Partnerin der leiblichen Mutter nahezu rechtlos gestellt sind, erschwert die Lebensumstände von Regenbogenfamilien mit mehr als zwei Elternteilen. Die geringen Regelungsbereiche des „kleinen Sorgerechts“ werden der realen Situation in vielen Familien heute nicht mehr gerecht. Daher ist es auch mit Blick auf das Kindeswohl wichtig, tatsächlich gelebte Elternschaft auch rechtlich abzusichern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach

1. das kleine Sorgerecht nach § 1687b BGB auf Antrag gewährt werden kann, wenn soziale Eltern unabhängig von einer verwandtschaftlichen Beziehung tatsächlich Verantwortung für ein Kind übernehmen;
2. das kleine Sorgerecht um weitere Rechtswirkungen ergänzt und zu einer „elterlichen Mitverantwortung“ weiterentwickelt wird;
3. einem sozialen Elternteil, der tatsächlich für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, das mit ihm in einer häuslichen Gemeinschaft lebt, ohne mit diesem verwandt zu sein und dadurch verhindert, dass das Kind sozialbedürftig wird, die Übertragung des Kinderfreibetrages ermöglicht werden kann.

Berlin, den 30. Juni 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

In Deutschland wird eine Vielzahl an Familienmodellen gelebt. Dabei haben sich leibliche und soziale Elternschaft zunehmend entkoppelt und die Zahl der Stief-, Patchwork oder Regenbogenfamilien ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen (vgl. Statistisches Bundesamt: www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/3-4-gleichgeschlechtliche-lebensgemeinschaften.html).

Laut Statistischem Bundesamt bildeten 2017 in Deutschland rund 8,2 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern einen Haushalt. Insgesamt lebten 13,4 Millionen minderjährige Kinder. Auch wenn ihre Zahl in den letzten Jahren zurückging, waren verheiratete Eltern mit 5,5 Millionen die häufigste Familienform. Gleichzeitig ist die Anzahl von Lebensgemeinschaften (843.000) und von Alleinerziehenden (1,6 Millionen) gestiegen. Je nachdem welche Datenquelle zugrunde gelegt wird, sind zwischen 7 bis 13 Prozent der Familien in Deutschland Stief- bzw. Patchworkfamilien. Da Stieffamilien nicht direkt aus der amtlichen Statistik ermittelt werden können und u. a. bei der Eheschließung lediglich die gemeinsamen Kinder erfasst werden, stammen die Zahlen vor allem aus sozialwissenschaftlichen Studien.

Im Jahr 2017 bildeten etwa 112.000 gleichgeschlechtliche Paare einen gemeinsamen Haushalt. Laut Statistischem Bundesamt (Datenreport 2018) lebten 11.000 gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern zusammen in einer sogenannten Regenbogenfamilie, wobei 96 Prozent der Familien auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften von Frauen entfielen. Insgesamt lebten demnach 16.000 Kinder mit einem gleichgeschlechtlichen Elternteil zusammen, wobei 14.000 Kinder unter 18 Jahre alt waren.

Aktuelle Rechtslage

Der Gesetzgeber hat dem gesellschaftlichen Wandel im Bereich der Familie in den letzten Jahren nur zögerlich durch einzelne gesetzliche Regelungen zu sozialer Elternschaft Rechnung getragen. Insbesondere die Beziehung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern hat namentlich durch Regelungen im BGB zum Sorge- und Umgangsrecht von Stiefeltern, aber auch im Steuer- und Sozialversicherungsrecht eine gewisse rechtliche Absicherung gefunden. Die Regelungen sind allerdings eher fragmentarischer Art und in der Mehrzahl auf echte Stiefeltern beschränkt. Ein echtes Stiefelternverhältnis liegt nur dann vor, wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin das alleinige Sorgerecht für das leibliche Kind innehat.

Die Beziehung zwischen faktischen Stiefeltern, die mit dem leiblichen bzw. gesetzlichen Elternteil des Kindes in einer nichtehelichen oder nicht lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben, und dem Kind sind bislang gesetzlich kaum geregelt. Faktische Stiefeltern sind in die für echte Stiefeltern geltenden gesetzlichen Regelungen nur teilweise einbezogen.

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien“ zum 31. März 2020 werden Paare in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in Bezug auf die Stiefkindadoption gleichgestellt. Die Bundesregierung hatte damit auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reagiert, wonach es mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren sei, dass Kinder eines allein sorgeberechtigten Elternteils nicht von dem mit diesem zusammenlebenden, aber nicht mit dem Elternteil verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft verbundenen Lebenspartner*in adoptiert werden können.

Faktischen Stiefeltern steht das sog. kleine Sorgerecht gemäß § 1687b Abs. 1 Satz 1 BGB, § 9 Abs. 1 Satz 1 LPartG nicht zu. Nicht einmal ein Notsorgerecht, wie es § 1687b Abs. 2 BGB, § 9 Abs. 2 LPartG für echte Stiefeltern vorsehen, haben faktische Stiefeltern inne. In nichtehelichen und nicht registrierten Lebensgemeinschaften können Partner*innen des Elternteils sorgerechtliche Befugnisse für das Kind nur durch rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung oder Gestattung seitens der sorgeberechtigten Eltern erhalten.

Ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben nicht verheiratete und nicht verpartnerte (heterosexuelle und homosexuelle) Lebensgefährte*innen der Kindeseltern dagegen nach § 1685 Abs. 2 BGB unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen der Eltern. Auch sie können enge Bezugspersonen des Kindes mit sozial-familiärer Beziehung i. S. d. § 1685 Abs. 2 BGB sein. Eine Umgangspflicht obliegt ihnen ebenso wenig wie anderen engen Bezugspersonen i. S. d. § 1685 Abs. 2 BGB. Dem Kind steht aus § 1685 Abs. 2 BGB auch kein Recht auf Umgang mit der Bezugsperson zu.

Die Möglichkeit, eine Verbleibensanordnung des Familiengerichts zu erwirken, wenn ein Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit seinem Elternteil und dessen Lebensgefährte*in gelebt hat und der andere Elternteil, der

nach den §§ 1678, 1680, 1681 den Aufenthalt des Kindes allein bestimmen kann, das Kind von den Lebensgefährt*innen wegnehmen will, besteht für faktische Stiefeltern nicht. Die §§ 1682, 1688 Abs. 4 BGB finden auf faktische Stiefeltern, die außerhalb einer Ehe und einer Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes zusammenleben, keine Anwendung.

Das Recht zur Einbenennung des Kindes nach den §§ 1618 BGB, 9 Abs. 5 LPartG ist ebenfalls auf Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen beschränkt, die mit einem Kind und dessen sorgeberechtigtem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben.

Schließlich gelten das Stiefkind und die nichtehelichen oder nichtverpartnerten Lebensgefährt*innen seines Elternteils anders als das Stiefkind und die Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen seines Elternteils nicht als Verschwägerter (siehe § 1590 BGB, § 11 Abs. 2 LPartG), so dass ihnen die mit der Schwägerschaft verbundenen gesetzlichen Vergünstigungen nicht zugutekommen.

Verfassungsrechtliche Bewertung

Träger des Grundrechts und der korrespondierenden Grundpflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes sind primär die leiblichen Eltern. Die Zuweisung der Verantwortung für das Kind an die leiblichen Eltern stützt sich auf die Annahme, dass diejenigen, die einem Kind das Leben geben, bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen, und daher dem Wohl des Kindes am besten dienen. Die Elternschaft besteht dabei unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet, verpartnert, befreundet oder geschieden sind und in welchem Umfang ihnen Pflege- und Erziehungsbefugnisse (Sorge- oder Umgangsrecht) zustehen. Sofern der Gesetzgeber nicht leiblichen Eltern die rechtliche Elternschaft zuweist, sind auch diese Eltern im verfassungsrechtlichen Sinne. Soziale Eltern ohne einfachgesetzlich eingeräumte Elternverantwortung sind keine Eltern im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, und zwar auch dann nicht, wenn sie mit dem Kind und dessen leiblichem Elternteil in einer sozial-familiären Gemeinschaft leben; ein ausschließlich soziales Elternverhältnis begründet keine verfassungsrechtliche Elternstellung. Die sozialen Eltern und das Kind bilden aber eine Familie im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG.

Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG statuiert die Pflege und Erziehung des Kindes zwar als eigenes Grundrecht und korrespondierende Pflicht der Eltern, stellt sie aber inhaltlich in den Dienst des Kindeswohls. Demnach bestimmt sich der Inhalt des verfassungsrechtlichen Elternrechts und der korrespondierenden -pflicht maßgeblich nach dem Kindeswohl. Als fremdnütziges, dienendes Recht, das den Eltern ausschließlich im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes gewährleistet ist, ist der Inhalt dessen, was den Eltern als Pflege und Erziehung des Kindes erlaubt ist, danach zu bestimmen, was dem Wohl des Kindes dient. Leben die leiblichen Eltern mit ihrem Kind und Dritten in einem gemeinsamen Haushalt zusammen und übernimmt der Dritte ebenso wie der leibliche Elternteil tatsächlich Pflege- und Erziehungsverantwortung für das Kind, kann die Einräumung einer gleichberechtigten Mitsorge dann mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG vereinbar sein, wenn zwischen dem Dritten und dem Kind eine dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliche Bindung entstanden ist. Droht sich die Wirkung, die mit einem Ausschluss des Mitsorgerechts Dritter verbunden ist, „in ihr Gegenteil zu verkehren“, dann kommt der Ausschluss dem Kind nicht zugute, „sondern kann ihm zu Schaden gereichen.“ (BVerfGE 121, 69 [102]).

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention ist der relative Vorrang des Kindeswohls als Abwägungs- und Ermessensleitlinie bereits im innerstaatlichen Recht unmittelbar anwendbar. Gemäß Artikel 5 der UN-Kinderrechtskonvention ist es die Aufgabe der Eltern, „das Kind bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.“ Die Standards der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere mit Blick auf die Subjektstellung von Kindern, deren Partizipation und die vorrangige Berücksichtigung ihrer Interessen bei allen sie betreffenden Entscheidungen erfordern die derartige Gestaltung der familienrechtlichen Regelungen, die sich stets an dem Kindeswohl orientieren.

In solchen Fällen einer Eltern-Kind-ähnlichen Beziehung zwischen sozialem Elternteil und Kind erscheinen die bislang zur Verfügung stehenden gesetzlichen Möglichkeiten der Sorgerechtsbeteiligung sozialer Eltern unzureichend. §§ 1687b BGB, 9 LPartG gelten nur für Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen allein sorgeberechtigter Eltern, nicht aber für andere soziale Eltern und nicht für Fälle, in denen die leiblichen Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind.

Zu 1): Übertragung des kleinen Sorgerechts

In den Genuss der sorgerechtlichen Befugnisse nach § 1687b BGB, § 9 LPartG kommen personell nach dem unmissverständlichen Wortlaut der Normen nur Ehegatten und Lebenspartner der Eltern des Kindes (echte Stiefeltern). Für faktische Stiefeltern sowie für weiteren Erwachsenen, die mit einem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft, die unverheiratet bzw. unverpartnert mit einem Elternteil des Kindes zusammenleben, gelten die

Bestimmungen nicht. Der Anwendungsbereich der § 1687b BGB, § 9 LPartG ist zudem auf Konstellationen beschränkt, in denen das Sorgerecht für das Kind einem Elternteil allein zusteht und der andere Elternteil nichts sorgeberechtigt, sondern (allenfalls) umgangsberechtigt ist. Für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, was nach den §§ 1626a, 1671 I BGB den gesetzlichen Regelfall der elterlichen Sorge darstellt, kommen die §§ 1687b BGB, 9 LPartG nicht zur Anwendung. Sind die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, können Sorgebefugnisse nur durch Einräumung einer Sorgerechtsvollmacht bzw. entsprechende Gestattung oder durch Stiefkindadoption (§ 1741 II 3 BGB) erteilt werden.

Daher soll das kleine Sorgerecht von bis zu zwei weiteren Erwachsenen, die für ein Kind tatsächliche Verantwortung übernehmen, im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten beantragt werden dürfen.

Eine Erstreckung dieser Vorschriften auf Konstellationen, in denen die leiblichen Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind und weitere Erwachsene tatsächliche Verantwortung für das Kind übernehmen, ist verfassungsrechtlich zulässig und unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 I GG sogar geboten. Ob zwischen dem leiblichen Elternteil des Kindes und einem weiteren Erwachsenen, der an der Sorge und Erziehung des Kindes beteiligt ist, eine formalisierte Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht oder ob sie nichtehelich bzw. unverpartnert zusammenleben, ist für das Kindeswohl und entsprechend für die Wahrnehmung der Elternverantwortung unerheblich.

Zu 2): Elterliche Mitverantwortung

Um das Zusammenleben von Stief-, Patchwork- und Regenbogenfamilien über das kleine Sorgerecht hinaus rechtlich abzusichern und die unabhängig von der verwandtschaftlichen Beziehung tatsächlich übernommene soziale Verantwortung für ein Kind rechtlich zu würdigen, soll das kleine Sorgerecht um weitere Rechtswirkungen ergänzt und zu einer „elterlichen Mitverantwortung“ weiterentwickelt werden.

Die elterliche Mitverantwortung könnte mit folgenden Maßgaben im Bürgerlichen Gesetzbuch gesetzlich geregelt werden:

1. Adressaten

Die elterliche Mitverantwortung richtet sich an die Familien, in denen nicht sorgeberechtigte Personen tatsächliche Verantwortung für ein Kind übernehmen (sog. soziale Eltern) und entsteht im gegenseitigen Einvernehmen rechtlicher und sozialer Elternteile. Der Wille des Kindes muss entsprechend seiner Reife Berücksichtigung finden. Spätestens ab dem 14. Lebensjahr ist das Einvernehmen des Kindes erforderlich.

2. Vorgeburtliche Verpflichtung

Darüber hinaus soll eine Möglichkeit geschaffen werden, die elterliche Mitverantwortung auch vorgeburtlich zu begründen. Die zukünftigen rechtlichen und sozialen Eltern würden sich in diesem Fall vor der Geburt bzw. schon vor der Zeugung eines Kindes verpflichten, nach der Geburt die elterliche Mitverantwortung an die zukünftigen sozialen Eltern zu übertragen.

3. Voraussetzungen

- Antrag beim Jugendamt

In einem Antrag beim Jugendamt auf Übertragung der elterlichen Mitverantwortung soll der Wille aller volljährigen sorgeberechtigten Eltern und des neuen volljährigen sozialen Elternteils für die Übertragung der elterlichen Mitverantwortung zum Ausdruck kommen.

Bei Vorliegen der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragen beide Sorgeberechtigten die elterliche Mitverantwortung. Im Falle der Alleinsorge eines Elternteils kann dieser auch allein die Übertragung der elterlichen Mitverantwortung auf einen sozialen Elternteil beantragen.

Elterliche Mitverantwortung wird von dem Jugendamt auf Antrag übertragen und in das Sorgeregister eingetragen, sofern Belange des Kindeswohls dem nicht entgegenstehen.

Die Zahl der sozialen Elternteile, die gleichzeitig elterliche Mitverantwortung für ein Kind übernehmen können, ist auf zwei begrenzt.

- Einwilligung des Kindes

Zur Übertragung ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Der Wille des Kindes muss entsprechend seiner Reife Berücksichtigung finden. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im Übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen.

- Beratung durch das Jugendamt

Die sorgeberechtigten und sozialen Eltern sollten eine Beratung durch das Jugendamt erhalten. Das Jugendamt hat „ein persönliches Gespräch“ anzubieten (ähnlich § 52a SGB VIII).

- Anhängiges sorgerechtlches Verfahren

Das Jugendamt prüft schließlich, ob ein sorgerechtlches Verfahren anhängig ist. Ist das der Fall, wird das Verfahren über die Übertragung der elterlichen Mitverantwortung bis zum Ende des sorgerechtlchen Verfahrens ausgesetzt.

4. Inhalt

Durch die Übernahme der elterlichen Mitverantwortung eines sozialen Elternteils wird die elterliche Sorge für die sorgeberechtigten Eltern nicht eingeschränkt, sondern um max. zwei zusätzliche Personen erweitert. Die Übernahme elterlicher Mitverantwortung durch einen sozialen Elternteil begründet kein formales Verwandtschaftsverhältnis.

Sie beinhaltet:

- Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens (analog dem sog. kleinen Sorgerecht für Ehegatt*innen und eingetragene Lebenspartner*innen; § 1687b BGB und § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz)
- Notsorgerecht, wie es § 1687b Abs. 2 BGB, § 9 Abs. 2 LPartG für Ehegatt*innen bzw. Lebenspartner*innen eines allein sorgeberechtigten Elternteils vorsehen

- Entscheidungen, die über das kleine Sorgerecht hinausgehen, wie die Mitnahme ins Ausland bzw. die Beantragung eines Kinderausweises für Auslandsreisen, die Vermögenssorge, Auskunfts- und Informationsrechte (im Sinne des § 1686 BGB) bzw. Vertretungsvollmacht (gegenüber Behörden, Kindertagesbetreuung, Schule, Ärzten etc.)

- Umgangspflicht und Umgangsrecht

Die Möglichkeit eines Umgangsrechts für Personen, die in einer sogenannten „sozial-familiären Beziehung“ zu dem Kind stehen ist bereits in § 1685 Abs. 2 BGB geregelt. Diese Möglichkeit soll durch die elterliche Mitverantwortung gestärkt werden.

- Verbleibensanordnung

Wenn der sorgeberechtigte Elternteil zum Beispiel wegen schwerer Krankheit, eines Unfalls oder Todesfalls die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann, soll die Möglichkeit der gerichtlichen Verbleibensanordnung (§ 1682 BGB) zugunsten des sozialen Elternteils geschaffen werden (Ausweitung der Adressant*innen auf § 1685 Abs. 2 BGB), wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

- Unterhaltsrecht

Die gesetzliche Unterhaltspflicht leiblicher Eltern gegenüber ihrem Kind beruht auf dem Verwandtschaftsverhältnis. Mit der Übernahme einer sozialen Elternschaft durch Dritte wird häufig auch die freiwillige Übernahme finanzieller Unterstützung verbunden sein.

Um keine zusätzlichen Hürden für die Übernahme sozialer Elternschaft zu schaffen soll eine Unterhaltspflicht nur soweit entstehen, als die primär Unterhaltspflichtigen nicht leistungsfähig oder –willig sind (Ersatzhaftung). Leistet ein sozialer Elternteil anstelle der primär Unterhaltspflichtigen den Mindestunterhalt und verhindert somit, dass das Kind auf staatliche Unterstützung angewiesen ist, soll er künftig die Übertragung des Kinderfreibetrages beantragen können.

Kinder sind gegenüber den sozialen Eltern nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Andernfalls begründeten Unterhaltspflichten des Kindes gegenüber seinen leiblichen und sozialen Eltern die Gefahr einer finanziellen Überlastung des Kindes.

- Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht

Soziale Eltern sollen im Rahmen der Beratung durch das Jugendamt darauf hingewiesen werden, dass sie testamentarische Verfügungen über ihr Erbe jederzeit treffen können und im Unterschied zu leiblichen/rechtlichen Eltern dem Kind kein Pflichtteil zusteht.

5. Ende der elterlichen Mitverantwortung

Die elterliche Mitverantwortung der sozialen Eltern kann durch einvernehmlichen Antrag des sorgeberechtigten Elternteils und des sozialen Elternteils vom Jugendamt aufgehoben werden. Im Streitfall entscheidet das Familiengericht.

Das Familiengericht gibt dem Antrag statt, wenn entweder alle Elternteile zustimmen und das Kind, entsprechend seiner Reife, spätestens mit Vollendung des 14. Lebensjahrs, nicht widerspricht, oder zu erwarten ist, dass die Aufhebung der elterlichen Mitverantwortung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Ferner sollten für Kinder unter 14 Jahren (in der Regel ab dem dritten Lebensjahr) Anhörungen vorgesehen werden, um damit sicherzustellen, dass der Wille des Kindes entsprechend seines Alters und seiner Reife berücksichtigt wird.

Das Umgangsrecht und die Umgangspflicht des sozialen Elternteils bestehen nach Trennung der Eltern fort, wenn dies nicht dem Kindeswohl widerspricht.

Die elterliche Mitverantwortung endet außerdem mit Volljährigkeit des Kindes. Danach ist eine Adoption nach Erwachsenenrecht möglich.

In Konfliktfällen sollen alle Elternteile auf die Möglichkeit der Beratung nach den §§ 16, 17 und 18 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder auf Angebote der Mediation hingewiesen werden. So haben Mütter und Väter schon heute im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.

6. Ausweis elterlicher Mitverantwortung

Die Elternschaft soll mit einem ausweisähnlichen Dokument nachweisbar sein. Dieses soll zur Unterstützung der Rechtssicherheit Auskunft über die rechtliche Beziehung gegenüber dem Kind geben. Somit kann der alltägliche Umgang, etwa mit Behörden, Polizei, Ärzt*innen oder im Krankenhaus nicht nur für soziale Eltern erleichtert werden.

Eine Einräumung elterlicher Mitverantwortung auf Dritte kann dem Kindeswohl ebenso dienen wie eine Sukzessivadoption: Durch die Übernahme elterlicher Verantwortung durch soziale Eltern wird das Kind, das bereits in eine Familiengemeinschaft integriert wurde, rechtlich besser abgesichert. Dies gilt für soziale Eltern gleichermaßen. Die verbindliche Verantwortungsübernahme befördert zudem, dass das Kind in behüteten Verhältnissen aufwächst und seine Familie gegenüber Dritten rechtlich anerkannt wird. Die elterliche Mitverantwortung der sozialen Eltern kann das Zugehörigkeitsgefühl der Kinder und das Verantwortungsgefühl der Eltern stärken und die gemeinsame Erziehung erleichtern. Umgekehrt besteht bei einer Verweigerung der rechtlichen Anerkennung des Verhältnisses des Kindes zu seinen sozialen Eltern die Gefahr, dass es dies als Ablehnung seiner Person und Familie empfindet. Die Übernahme elterlicher Mitverantwortung durch soziale Eltern bewirkt einen Zugewinn an Rechten und keinen Rechtsverlust für das Kind. Sie stabilisiert und festigt in diesem Fall eine bereits bestehende sozial-familiäre Beziehung auch rechtlich, was dem Kindeswohl dient.

Der Einwand einer „Mehrelternschaft“ erweist sich nicht als tragfähiges Argument gegen die Übertragung von Sorgeverantwortung auf soziale Eltern. Da die wichtigsten Entscheidungen von erheblicher Bedeutung weiter nur den rechtlichen Eltern vorbehalten bleiben, sind Konflikte zwischen sozialen und rechtlichen Eltern kaum zu erwarten. Auch die Befürchtung, dass bei einer „Mehrelternschaft“ die Schwierigkeit bestünde, elterliche Verantwortung personell festzumachen, um der Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, über die Ausübung des Elternrechts zu wachen, zur Wahrung des Kindeswohls nachkommen zu können, ist bei Lichte betrachtet völlig unbegründet. Gerade dank des vorliegenden Konzepts, mit der Eintragung der sozialen Eltern in das Sorgeregister des Jugendamts und einer Begrenzung auf maximal zwei soziale Eltern kann der Staat seiner Wächterfunktion gut nachkommen.

Zu 3): Übertragung des Kinderfreibetrages

Der Kinderfreibetrag senkt für Eltern das zu versteuernde Einkommen und soll Familien entlasten. Der Kinderfreibetrag kann von einem Elternteil beantragt werden, der seine Unterhaltspflicht erfüllt. Er kann auch jetzt schon auf Großeltern übertragen werden, wenn diese das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben oder auf Stiefeltern, wenn diese unterhaltspflichtig sind. Im Gegensatz zum Kindergeld, wo die Zahlung immer nur an einen Elterngeld geht, können sich Eltern den Steuervorteil über den Kinderfreibetrag teilen. Verheiratete Paare, die steuerlich zusammen veranlagt werden, bekommen für ihr gemeinsames Kind einen vollen Kinderfreibetrag. Nicht verheiratete, dauernd getrenntlebende oder geschiedene Eltern erhalten jeweils einen halben Freibetrag,

der unter bestimmten Voraussetzungen jedoch zu einem vollen Freibetrag für einen Elternteil werden kann, zum Beispiel, wenn der Unterhaltspflichtige den Unterhaltszahlungen nicht nachkommt. Leistet ein sozialer Elternteil anstelle der oder des primär Unterhaltspflichtigen den Mindestunterhalt und verhindert somit, dass das Kind auf staatliche Unterstützung angewiesen ist, soll er künftig die Übertragung des Kinderfreibetrages beantragen können.